

Mitteilung über den Einbau eines Wasserzählers in eine private Wasserversorgungsanlage

Grundstückseigentümer/-in:

_____ (Name)

_____ (Vorname)

_____ (Anschrift)

Gebäude / Grundstück in

_____ (Ortsteil)

_____ (Straße, Haus-Nr.)

Art der privaten Wasserversorgungsanlage:

Eigener Bohrbrunnen

Regenrückgewinnung

Eingebauter Zähler:

Fabrikat:

Fabrik-Nr.:

Eichjahr:

Zählerstand bei Einbau:

Nenngröße cbm/h:

Einbaudatum:

Die Unterzeichner erklären, dass der vorstehend aufgeführte Wasserzähler so installiert wurde, dass über diesen Zähler der gesamte Bezug an Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen gemessen wird. Ebenfalls bestätigt wird die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Rosendahl, den _____

(Grundstückseigentümer)

(Unterschrift u. Stempel des Installateurs)

Auszug aus der Broschüre Abwassergebühren Informationen und Hinweise zur Festsetzung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung

III. Grundlagen für die Festsetzung der Schmutzwassergebühr

Während die Erfassung der aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen keiner weiteren Erläuterung bedarf, ergeben sich hinsichtlich der Einbeziehung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen sicherlich eine Vielzahl von Fragen.

Das geltende Satzungsrecht sieht zwar als Regelfall die Erfassung der Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen durch geeichte Wassermesser vor, es ist jedoch nicht beabsichtigt, deren Einbau (obwohl dies rechtlich durchaus zulässig wäre) zu erzwingen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die alternativ vorzunehmende Schätzung des Wasserbezuges aus den privaten Wasserversorgungsanlagen akzeptiert wird. Macht der Grundstückseigentümer geltend, dass andere als die geschätzten Mengen anzusetzen seien, so hat er den entsprechenden Nachweis dann über den Einbau eines geeichten Wasserzählers zu führen.

Dem Betreiber von Eigenversorgungsanlagen verbleibt damit praktisch eine Wahlmöglichkeit zwischen der Schätzung des daraus resultierenden Wasserbezuges oder dessen Nachweis durch Wasserzähler.

Eine Einschränkung ist allerdings insoweit zu machen, als in Fällen, in denen ausreichende Anhaltspunkte für eine sachgerechte Schätzung nicht vorhanden sind (*z.B. bei Gewerbebetrieben, bei denen keine Vergleichswerte herangezogen werden können*), der Nachweis in jedem Falle über einen geeichten Wasserzähler erfolgen muss.

Schätzung des Wasserbezuges aus privaten Wasserversorgungsanlagen

Die Schätzung des Wasserbezuges aus privaten Wasserversorgungsanlagen orientiert sich an den jeweiligen tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere an der Art der Nutzung des Grundstückes und dem Umfang der Einbeziehung privater Anlagen.

Durch den auszufüllenden Erhebungsbogen werden aus diesem Grunde detaillierte Angaben zum Vorhandensein und zum Umfang der Einspeisung aus privaten Wasserversorgungsanlagen abgefragt.

Bei Wohngrundstücken denen Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung und zusätzlich aus privaten Versorgungsanlagen zugeführt wird, erfolgt die vorzunehmende Schätzung i.d.R. auf der Grundlage statistischer Durchschnittswerte für einzelne Nutzungen bzw. Nutzungseinrichtungen.

Soweit eine Schätzung vorzunehmen ist, werden folgende Absatzmengen je Person und Monat angesetzt:

Toiletten	1,00 cbm
Waschbecken	0,40 cbm
Badewanne	0,65 cbm
Dusche	0,65 cbm
Waschmaschine	0,55 cbm
Spülbecken	0,20 cbm
Spülmaschine	0,30 cbm
Wagenwäsche u.ä.	0,25 cbm.

Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und bei denen die aus privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Frischwassermenge nicht gemessen wird, wird für die Gesamtnutzung ein Schätzwert von 4,0 cbm je Person und Monat angesetzt.

Für das Jahr, in dem erstmalig ein Zähler zur Erfassung der Frischwassermengen installiert wurde, kann nach Ablesen des Zählerstandes (*i.d.R. im Monat Dezember*) eine nachträgliche Anpassung des Schätzwertes auf der Grundlage des abgelesenen Wertes (*schriftlich*) beantragt werden, wenn ein Verbrauchswert für einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten vorliegt.

Einbau eines Wasserzählers

Beabsichtigen Sie einen Wasserzähler in Ihre Eigenversorgungsanlage einzubauen, so ist Folgendes zu beachten:

1. Einen geeichten Wasserzähler können Sie über Ihr Installationsunternehmen beschaffen und einbauen lassen; die Kosten für den Zähler und den Einbau sind von Ihnen als Betreiber der Anlage zu übernehmen.
2. Den erfolgten Einbau teilen Sie bitte der Gemeinde mittels abgedrucktem Vordruck (*letzte Seite dieser Info-Broschüre*) mit. Auf dem Vordruck muss der Installateur bestätigen, dass der Zähler so installiert wurde, dass der gesamte Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gemessen wird.
3. Durch Unterschrift bestätigen Grundstückseigentümer und Installateur außerdem, dass die Zählerangaben (*Fabrik-Nr., Eichjahr etc.*) sich auf den eingebauten Zähler beziehen.

Die Berücksichtigung des abgelesenen Wertes erfolgt grundsätzlich (*Ausnahme: siehe unter Schätzung des Wasserverbrauchs....*) erstmals für das Kalenderjahr, welches auf das Einbaujahr folgt, wenn der abgelesene Wert sich mindestens auf einen Zeitraum von vier Monaten bezieht.